

Voraussetzungen einer Zwangsbehandlung von Betreuten nach der Neuregelung

§§ 1906 III, III a BGB:

1. Der Betreute ist durch richterlichen Beschluss untergebracht
2. Die ärztliche Maßnahme widerspricht seinem natürlichen Willen
3. Einsichtsunfähigkeit des Betreuten
4. Vorangegangener Versuch, von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen
5. Die Zwangsbehandlung ist erforderlich, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden
6. Der Gesundheitsschaden ist durch keine andere zumutbare Maßnahme abwendbar
7. Der zu erwartende Nutzen überwiegt die Beeinträchtigungen deutlich